
A. Präambel

Art. 1 Präambel

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV gründet mit der Hilfe von Soroptimist International (SI), Union Schweiz einen Fonds für Frauen, die finanzielle Unterstützung benötigen, um die Bäuerinnenausbildung zu absolvieren.

B. Name, Zweck und Vermögen

Art.2 Name

Unter dem Namen „Fonds zur Beihilfe für Bäuerinnenausbildung“ besteht ein Fonds innerhalb des Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV.

Art.3 Zweck

Der Fonds bezweckt, Frauen mit einem finanziellen Beitrag zu unterstützen, welche die Ausbildung zur Bäuerin mit Fachausweis und/oder die höhere Fachprüfung abschliessen möchten.

Art. 4 Vermögen

Das Fondsvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Beitrag von SI Union Schweiz, Sammlung Tulpentag 2014
- Zinserträge

Weitere mögliche Einlagen:

- Beiträge und Spenden von juristischen und natürlichen Personen
- Eigene Beiträge

Das Vermögen wird durch den die Geschäftsstelle SBLV bewirtschaftet und verwaltet.

C. Organisation

Art. 5 Organe

Die Fondsleitung besteht aus drei Mitgliedern.

Mitglieder sind die Präsidentin und eine Vizepräsidentin sowie die für die Finanzen verantwortliche Geschäftsführerin des SBLV.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Die Fondsleitung wird durch den Vorstand des SBLV gewählt und konstituiert.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Fondsleitung entscheidet über die Anträge und die Höhe der Unterstützung. Es werden Mehrheitsentscheide gefällt. Der Vorstand SBLV und Soroptimist International, Union Schweiz werden mindestens einmal jährlich informiert.

Art. 8 Leistungsanträge

Anträge müssen jährlich bis Ende Mai in schriftlicher Form an die Fondsleitung eingereicht werden. Dazu dient das Formular „Anträge Beihilfe zur Bäuerinnen Ausbildung“

Art. 9 Kontrollstelle

Die Fondsrechnung wird im Rahmen der Jahresrechnung von der internen und externen Kontrollstelle des SBLV überprüft.

D. Leistungsberechtigung

Art 10 Art der Beihilfe

- Anteil Kursgeld
- Reisekosten
- Externe Kinderbetreuung
- Haushalthilfe

Art. 11 Voraussetzungen Leistungsempfängerinnen

- Die Leistungsempfängerinnen müssen Mitglied beim Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband sein.
- Die Antragstellerin muss ausweisen, dass sie auf die Unterstützung angewiesen ist.
- Wird der Berufsabschluss innerhalb von 5 Jahren nicht erreicht, so muss die Hälfte des ausbezahlten Geldes zurückbezahlt werden.
- Die Unterstützung wird jährlich ausbezahlt.

Art. 12 Max. Fondsbetrag für Leistungsempfängerinnen

Einer Leistungsempfängerin wird pro Jahr ein maximaler Betrag von CHF 2000.- zugesprochen.

Art. 13 Rekurs

Für Rekurse zu einem Entscheid der Fondsleitung ist der Vorstand des SBLV die abschliessend entscheidende Instanz.

E. Aufhebung

Artikel 14 Aufhebung

Der Fonds kann auf Antrag der Fondsleitung durch den Vorstand des SBLV und den Vorstand von Soroptimist International. Union Schweiz mit gemeinsamem Entscheid aufgelöst werden. Wird der Fonds aufgelöst, fällt das restliche Vermögen in den Bildungsfonds des Verbandes SBLV.

Beglaubigt durch den Vorstand von Soroptimist Schweiz und den Vorstand des SBLV

Brugg, 14. August 2014

Präsidentin SI Union Schweiz
Rita Vuichard

Christine Bühler-Gerber
Präsidentin SBLV

Yvonne Koller Renggli
Co-Geschäftsführung SBLV